

Handwerker dürfen bestimmte Abfälle ohne Nachweis transportieren

Allgemeinverfügung von 2010 wird durch neue ersetzt

Bau- und Handwerksbetriebe, die bestimmte gefährliche Abfälle von einer Baustelle mitnehmen und entweder direkt zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (Zwischenlager, Behandlungsanlage oder Deponie) oder zunächst zu ihrem eigenen Betriebsgelände transportieren, brauchen hierfür unter bestimmten Voraussetzungen keine elektronischen Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Dies erlaubt eine [neue Allgemeinverfügung](#) der SAM vom 11. Februar 2015 zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Bau- und Handwerks-tätigkeit (Staatsanzeiger Nr. 7 vom 02.03.2015, S. 221). Sie löst die frühere Allgemeinverfügung vom 20. August 2010 ab.

Im Rahmen der Tätigkeit von Bau- und Handwerksbetrieben fallen oftmals gefährliche Abfälle an. Dabei handelt es sich zum Teil um Abfälle aus dem Organisationsbereich des Betriebes (z. B. Abfälle aus der Baustelleneinrichtung, Verpackungsabfälle) und zum Teil um Abfälle aus dem Bereich des Auftraggebers (z. B. Straßenaufbruch, Asbestzementplatten, künstliche Mineralfasern, Altholz). Oftmals handelt es sich bei den Abfällen aus dem Bereich des Auftraggebers um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht werden oder aber auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt werden. In beiden Fällen sind grundsätzlich elektronische (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Aufwand oft zu hoch

Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet

für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur ganz geringen Abfallmengen (z. B. wenigen Asbestschindeln, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund hat die SAM für die genannte Fallkonstellation eine Befreiung von der Nachweispflicht (**aber nicht** von der Registerpflicht) erteilt. Die Befreiung gilt allerdings nur unter bestimmten, in der [Allgemeinverfügung](#) genannten Voraussetzungen.

Nur bestimmte Abfälle

Beispielsweise betrifft die Regelung nur

- Altholz,
- Straßenaufbruch,
- Dachpappe,
- Asbest und
- künstliche Mineralfasern (KMF).

Diese Abfälle müssen im Rahmen der **eigenen** Tätigkeit eines Bau- oder Handwerksbetriebes **in Rheinland-Pfalz anfallen** und anschließend auch **in Rheinland-Pfalz entsorgt** werden.

Nicht mehr als 20 t/a

Die Abfälle dürfen dabei **nur dann** ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert werden, wenn die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle **maximal zwanzig Tonnen pro Kalenderjahr** beträgt. In diesem Fall erfolgt die Abfallannahme durch den Anlagenbetreiber auf der Grundlage eines von ihm zu führenden elektronischen Sammelentsorgungsnachweises und entsprechender Begleit- und Übernahmescheine. Pro Anlieferer ist ein eigener Übernahmeschein zu

verwenden. Der Begleitschein ist kalendertäglich für die entsprechenden Anlieferungen zu führen.

Lagerung auf dem eigenen Betriebsgelände

Will ein Bau- oder Handwerksbetrieb die Abfälle zunächst ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu seinem eigenen Betriebsgelände transportieren, ist dies nur zulässig, wenn die Abfallmenge **maximal zwei Tonnen pro Abfallart und Baustelle** beträgt und wenn die Gesamtmenge der zum eigenen Betriebsgelände verbrachten gefährlichen Abfälle in der Summe **zwanzig Tonnen pro Abfallart pro Kalenderjahr nicht überschreitet**.

Der Bau- oder Handwerksbetrieb muss sicherstellen, dass – soweit erforderlich – die zeitweilige **Lagerung der Abfälle auf seinem Betriebsgelände zulässig** ist. Soweit keine immissionschutzrechtliche oder baurechtliche Genehmigung notwendig ist, sollte er sich dies von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigen lassen.

Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat dann grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu erfolgen. Der Bau- oder Handwerksbetrieb erhält bei jeder Abholung einen Übernahmechein. Alternativ hierzu kann er die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringen. In diesem Fall erfolgt die Abfallannahme durch den Anlagenbetreiber auf der Grundlage eines von ihm zu führenden elek-

tronischen Sammelentsorgungsnachweises und entsprechender Begleit- und Übernahmescheine.

Wichtig!

Werden die genannten Mengengrenzen nicht eingehalten, darf der jeweilige gefährliche Abfall nur auf der Grundlage eines elektronischen (Sammel-) Entsorgungsnachweises und mit entsprechenden elektronischen Begleitscheinen von der Baustelle oder eigenem Betriebsgelände abtransportiert werden.

Ungeachtet dessen, ob der Bau- oder Handwerksbetrieb die Abfälle direkt zu einer Entsorgungsanlage verbringt oder zunächst auf seinem eigenen Betriebsgelände zu größeren Transporteinheiten zusammenführt, hat er beim Transport bestimmte Angaben, insbesondere zur Abfallherkunft und Abfallbestimmung, mitzuführen. Die SAM hat beispielhaft einen [Praxisbeleg](#) erstellt, der auf der [Website](#) heruntergeladen werden kann. Im Übrigen dürfen gefährliche Abfälle nur transportiert werden, wenn der Handwerker diese Tätigkeit **vorab der SAM gemäß § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) angezeigt** hat.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten und Voraussetzungen wird auf die Allgemeinverfügung verwiesen, welche Sie unter www.sam-rlp.de/national/elektr-nachweisverfahren.html finden.

*Dr. Olaf Kropp,
Justitiar,*

*Telefon: 06131 98298-46,
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

„Ecoliance Rheinland-Pfalz“ stellt sich vor Neues Netzwerk Umwelttechnik mit Startveranstaltung

Das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium unterstützt ein neues Umwelttechniknetzwerk des Landes, das in einer sogenannten „Kick off“-Veranstaltung am 12. Mai 2015 auf Schloss Waldthausen bei Mainz der Öffentlichkeit vorgestellt wird.

Die Netzwerkverantwortlichen möchten an diesem Tag Umwelttechnik-Akteure aus Wirtschaft und Wissenschaft, Kammern und Verbänden sowie weitere Netzwerke und die Politik als potenzielle Verbundpartner zusammenbringen und einen Ein-

druck von Konzept und Arbeitsweise des neuen Netzwerkes „Ecoliance“ vermitteln.

Alle Informationen rund um die Nachmittagsveranstaltung mit Workshops finden Sie auf der Website www.ecoliance-rlp.de.

Bitte richten Sie Ihre Anmeldung und Rückfragen zur Veranstaltung direkt an Ecoliance Rheinland-Pfalz e. V. in Kaiserslautern. Anmeldungen sind bis zum 5. Mai 2015 per E-Mail an info@ecoliance-rlp.de möglich.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de
Redaktion: Nadja Anthes-Ploch · Vertrieb als E-Mail-Newsletter